



Amtsblatt

für den Landkreis Aurich und für die Stadt Emden



Herausgeber: Landkreis Aurich in Aurich / Druck: Druckerei Meyer GmbH

Nr. 11

Freitag, den 25. März

2011

INHALT:

A Bekanntmachung des Landkreises Aurich

Bekanntmachung nach dem Nds. Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG);
Antragsteller: Erwin Doolmann, Edzard-Cirksena-Str. 36,
26736 Krummhörn und Herbert Plückebaum,
Edzard-Cirksena-Str. 34, 26736 Krummhörn 30

B Bekanntmachungen der Gemeinden

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 129V,
Gebiet: "Norddeicher Str. 262-264" – Aufhebung 30

A. Bekanntmachungen des Landkreises Aurich

**Bekanntmachung nach dem Nds. Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG);
Antragsteller: Erwin Doolmann,
Edzard-Cirksena-Str. 36, 26736 Krummhörn und
Herbert Plückebaum, Edzard-Cirksena-Str. 34,
26736 Krummhörn**

Der Landkreis Aurich hat nach der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles gemäß § 5 des Nds. Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG) festgestellt, dass eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung für das Vorhaben nicht besteht. Diese Feststellung wird hiermit nach § 6 NUVPG bekannt gemacht. Die Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Herr Doolmann und Herr Plückebaum beantragen die Genehmigung für die Teilverrohrung des Gewässers III. Ordnung zwischen den Flurstücken 13/25 und 15/14 der Gemarkung Greetziel, Flur 8 in der Gemeinde Krummhörn. Die Länge der Verrohrung beträgt 28 m.

Aurich, den 16.03.2011

Landkreis Aurich – Der Landrat

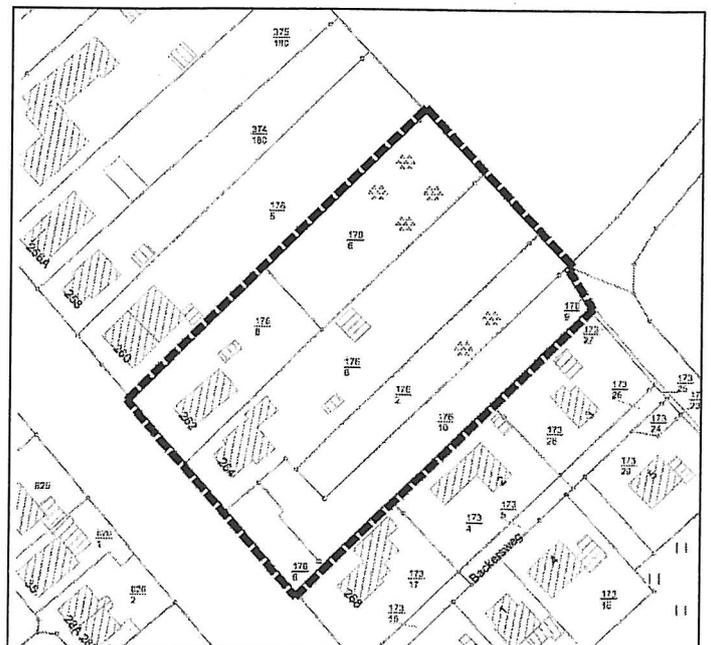
B. Bekanntmachungen der Gemeinden

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 129V, Gebiet: "Norddeicher Str. 262-264" – Aufhebung

Der Rat der Stadt Norden hat am 08.03.2011 die Aufhebung der Satzung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 129V beschlossen. Der Beschluss der Bebauungsplanaufhebung wird hiermit bekanntgemacht. Der ehemalige Geltungsbereich des aufgehobenen vorhabenbezogenen Bebauungsplanes ist aus nachstehendem Übersichtsplan ersichtlich.

Mit dem Tage der Bekanntmachung im Amtsblatt Nr. 11 für den Landkreis Aurich und für die Stadt Emden vom 25.03.2010 tritt der o. a. vorhabenbezogene Bebauungsplan außer Kraft.

Die Begründung der Planaufhebung sowie die zusammenfassende Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem o. a. Bauleitplan berücksichtigt wurden, werden im Fachdienst 3.1 - Stadtplanung und Bauaufsicht - der Stadt Norden, Am Markt 43 während der Öffnungszeiten (Mo bis Fr. von 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr; Do von 14.30 Uhr bis 16.00 Uhr) zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 des Baugesetzbuches über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche von durch die Außerkraftsetzung des Bebauungsplans oder seine Durchführung eintretenden Vermögensnachteilen, die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichnet sind, sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen. Der Entschädigungsberechtigte kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die



Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen (§ 44 Abs. 1 BauGB) beantragt.

Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn er nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in den §§

39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Gem. § 215 Abs. 1 BauGB werden unbeachtlich:

- eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
- nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser

Bekanntmachung der Bauleitpläne schriftlich gegenüber der Stadt Norden unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Der Antrag ist unzulässig, wenn die den Antrag stellende Person nur Einwendungen geltend macht, die sie im Rahmen der öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB nicht oder verspätet geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Norden, den 22.03.2011

Stadt Norden –Die Bürgermeisterin: Schlag -